

Unterstützung als heimathsangehörig anheim fällt. Des Falles hat sich auch bereits die Praxis bemächtigt, soviel mir bekannt ist. Die die Frage bejahende Meinung bezieht sich auf die Worte der §., wo es heißt: „auch fernerhin behalten“, und schließt aus diesen Worten, daß nach dem auf die bemerkte Weise bis zum Jahre 1834 erlangten Heimathsrechte die Erlangung eines weitem ausgeschlossen bleibe. Die verneinende Meinung sucht Unterstützung in den Motiven, die zu der §. selbst gegeben worden sind. Bei dieser Meinungsdivergenz wollte ich mir von dem königl. Commissar hierüber einige Erläuterung erbitten.

Königl. Commissar D. Merbach: Der Zweifel des Abg. wird dadurch erledigt werden, wenn ich bemerke, daß nach dem Zusammenhange des Heimathsgesetzes überhaupt kein Heimathsrecht als für immer dauernd angesehen werden könne, sondern nur so lange besteht, als nicht anderweit ein neues Heimathsrecht auf den Grund der Bestimmungen des Gesetzes erworben wird. Wenn es daher in §. 27. des Heimathsgesetzes heißt, daß, wer bis zum 31. December 1834 durch erlangtes Bürgerrecht oder Ansässigkeit das Heimathsrecht erworben habe, solches auch fernerhin behalten soll, so ist dies, wie die Fassung selbst lehrt, nur als eine transitorische Bestimmung anzusehen, in dem Sinne, daß durch Erscheinung des Heimathsgesetzes nicht die durch bis dahin erlangtes Bürgerrecht erworbene Heimathsangehörigkeit auf einmal aufgehoben werde; das schließt aber nicht aus, daß derjenige, welcher bis 1834 das Bürgerrecht an einem Orte erhalten hatte, und also zu dieser Zeit ein Heimathsrecht daselbst besaß, nach der Zeit anderwärts das Heimathsrecht erwerben könnte, vielmehr würde sich dann in Hinsicht seiner die Bestimmung der §. 27. von selbst aufheben. Er kann z. B. nach der Zeit an einem andern Orte durch ausdrückliche Ertheilung oder durch Ansässigkeit und fünfjährigen Aufenthalt ein neues Heimathsrecht erworben haben. Da fällt die Bestimmung der §. 27. für ihn weg, welche im Allgemeinen den Zweck gehabt, daß die bei Eintritt des Jahres 1835 bestehenden Verhältnisse in Beziehung auf Heimathsrecht nicht auf einmal im ganzen Lande gestört, sondern daß ein transitorischer Zustand solle gebildet werden, während dessen sich die neuen Verhältnisse ordnen könnten. Ich weiß nicht, ob meine Erläuterung hinreichen wird, die Sache deutlich zu machen?

Präsident D. Haase: Findet sich der Abg. beruhigt durch die Erläuterung, welche der königl. Commissar so eben gegeben hat?

Abg. Braun: Jedenfalls liegt in den Worten „fernerhin behalten“ eine Dunkelheit und hat zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Diese Mißverständnisse werden und müssen sich steigern, wenn man die unmittelbar darauf folgende Disposition der §. berücksichtigt. Denn diese, welche die Anwendbarkeit des Heimathsgesetzes völlig ausschließt, hebt mit dem Worte: „Auch“ an, deutet also Gleichmäßigkeit der Bestimmung an. Zur Beseitigung dieser Dunkelheit erlaube ich mir den Antrag zu stellen dahin, daß nach den Worten des Hei-

mathsgesetzes zweiter Abschnitt: „auch fernerhin behalten“ der Zusatz gesetzt werde: „in sofern er nicht etwa, nach den Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes, eine andere Heimath sich erwirbt.“

Präsident D. Haase: Ich muß bemerken, es scheint mir hier der nämliche Fall einzutreten, der in der gestrigen Sitzung vorkam. Es enthält der Antrag ein Amendement zu einem Gesetze, was uns nicht vorliegt. Die Kammer hat sich gestern dafür entschieden, daß ein solcher Antrag, wenn er unterstützt worden, an die betreffende Deputation zur Berichterstattung zurückzugeben sei, es würde also hier der nämliche Weg eingeschlagen und der nämliche Gang zu beobachten sein. Ich werde daher jetzt das Amendement zur Unterstützung bringen, und alsdann, wenn es diese erhalten, die Frage an die Kammer richten: ob der Antrag an die betreffende Deputation mit übergeben werden soll.

Abg. Braun: Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß zwischen dem gestrigen und heutigen Antrage eine Verschiedenheit eintritt, nämlich: das gestrige Amendement ist zu einer Paragraphe des Gesetzes gestellt, die im Entwurf zur Erläuterung nicht vorlag. Allein mein Amendement betrifft eine Paragraphe des Heimathsgesetzes, die durch drei Bestimmungen erläutert werden soll. Hierin liegt eine Verschiedenheit.

Präsident D. Haase: Ich habe zu bemerken, daß das Schrödersche und Reiche-Eisenstucksche Amendement allerdings zur achten Paragraphe des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 gestellt worden ist und deren Abänderung zum Gegenstand hat; inzwischen überlasse ich die Entscheidung der geehrten Kammer und stelle zunächst die Frage auf Unterstützung des gemachten Antrags. Das Amendement geht dahin, daß nach den Worten: „auch fernerhin behalten“ in §. 27. der Satz eingeschaltet werde: „insofern er nicht, nach den Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes, eine andere Heimath erwirbt.“ Ich frage ob die Kammer das Amendement unterstützt?

Es erhält nur acht Stimmen, ist daher nicht unterstützt.

Präsident D. Haase: Ich kann nun zur Frage über den sechsten Punkt der Gesetzbvorlage selbst übergehen. Die Deputation hat angerathen denselben anzunehmen und ich stelle daher die Frage: Will die Kammer der Deputation beitreten? — Allgemein Ja. —

7. Zu denjenigen Unterstützungen, welche die Anwendung der angezogenen Stelle der §. 27. begründen, sind die Bewährung unentgeltlichen Schulunterrichts in den öffentlichen Armenschulen, oder die Bezahlung von Schulgeld aus der Ortsarmenkasse für die Kinder unvermögender Eltern, oder endlich Unterstützungen irgend einer Art, welche Jemanden für sich oder seine Angehörigen von Privatwohlthätigkeitsvereinen oder Anstalten gewährt werden, nicht zu rechnen.

Die Motiven der Regierung lauten:

ad 7. Weil im §. 16 a. des Heimathsgesetzes der Ausdruck: öffentliches Almosen gebraucht worden ist, so ist die Frage entstanden, ob die Beanspruchung und Annahme freien Schulunterrichts in öffentlichen Armenschulen für die Kinder, dem erstern gleich zu achten sei oder nicht? In Betracht, daß die